

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zur Konsolidierung des Binnenmarktes

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 9. April 1984 zur Notwendigkeit der Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes¹⁾,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat [KOM (84) 305 endg.],
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat [KOM (84) 556 endg.],
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament [KOM (85) 19 endg.],
- unter Hinweis auf den EntschlieÙungsantrag von Herrn Costanzo u. a. zur Erhaltung des gemeinschaftlichen Binnenmarktes und zur Entnationalisierung der Zollverwaltungen (Dok. 2-437/84),
- unter Hinweis auf den EntschlieÙungsantrag von Herrn Ephremidis u. a. zur Freigabe von Sperrguthaben in Griechenland (Dok. 2-549/84),
- unter Hinweis auf den EntschlieÙungsantrag von Herrn von Wogau u. a. zu einer umfassenden Vereinfachung der Statistik über den innergemeinschaftlichen Handel (Dok. 2-713/84),
- unter Hinweis auf den EntschlieÙungsantrag von Herrn von Wogau u. a. zu besonderen Fällen vorübergehender Einfuhr von Personenzugehörigen (Artikel 5 der Richtlinie des Rates 83/182/EWG vom 28. März 1983) (Dok. 2-716/84),
- unter Hinweis auf den EntschlieÙungsantrag von Frau Van Hemeldonck zu Flüssiggasanlagen in Autos (Dok. 2-922/84),

¹⁾ ABl. Nr. C 127 vom 14. Mai 1984, S. 9

- unter Hinweis auf den Entschließungsantrag von Herrn Barrett zum Versagen des Rates bei der Einhaltung der im Vertrag von Rom verankerten Verpflichtungen zur Schaffung des Binnenmarktes (Dok. 2-1070/84),
 - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag von Herrn Turner zum Verhalten von Zollbeamten an den Binnengrenzen der Gemeinschaft (Dok. 2-1108/84),
 - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag von den Herren von Wogau u. a. im Namen der Fraktion der Europäischen Volkspartei und Rogalla zur gegenseitigen Anerkennung der Besteuerung von Personenkraftwagen im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr (Dok. 2-1288/84),
 - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag von den Herren de la Malène und Flanagan zur Schaffung eines umfassenden Binnenmarktes (Dok. 2-1690/84),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte, des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung, des Verkehrsausschusses und des Ausschusses für Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport (Dok. A2-50/85),
- A. in Anerkennung der Initiativen der Kommission zur Aktivierung und Konsolidierung des Binnenmarktes, die den Europäischen Rat und bis zu einem gewissen Grad den Rat zum Nachdenken bewogen haben –
1. verpflichtet sich mit Nachdruck dem Ziel, bis 1992 einen völlig einheitlichen Binnenmarkt zu schaffen;
 2. fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft auf, einzeln und gemeinsam an ihrer Verpflichtung auf dieses Ziel festzuhalten, wie es auf der Tagung des Europäischen Rates vom März 1985 zum Ausdruck gebracht wurde;
 3. räumt jedoch ein, daß die langfristigen Aussichten für den Arbeitsmarkt zwar vielversprechend sein mögen, ein nennenswerter Rückgang der Arbeitslosigkeit allein auf dieser Grundlage auf kurze oder lange Sicht jedoch unwahrscheinlich ist; nimmt insbesondere die in den Randregionen der Gemeinschaft und in den Gebieten mit besonders hoher Arbeitslosigkeit herrschenden Befürchtungen zur Kenntnis, daß eine völlige Liberalisierung des Binnenmarktes zu einem drastischen Investitions- und Beschäftigungsrückgang führen könnte;
 4. betont deshalb, daß parallel zur Schaffung eines uneingeschränkten Binnenmarktes eine wirksame gemeinschaftliche Politik insbesondere in bezug auf die Aus- und Fortbildung für neue Fertigkeiten mit dem Ziel der wirtschaftlichen Konvergenz entwickelt werden muß, insbesondere:

- Regional- und Sozialpolitiken, die auch die dem Rat bereits vorliegenden, noch nicht verabschiedeten Vorschläge umfassen sollten;
 - integrierte Programme;
 - eine beträchtliche Aufstockung des Gemeinschaftskapitals, insbesondere durch EIB- und NGI-Darlehen;
5. betont, daß ein umfassender gemeinsamer Markt seine Existenzberechtigung verlieren würde, wenn er nicht Hand in Hand geht mit großangelegten gemeinsamen Maßnahmen im Industriebereich, wo diese Maßnahmen einen nicht zu leugnenden Multiplikatoreffekt haben;
 6. betont ferner, daß die Schaffung eines umfassenden einheitlichen Wirtschaftsraums, der der europäischen Industrie die Bedingungen und Möglichkeiten für eine größere Wettbewerbsfähigkeit verschafft, eine gleichlaufende und unerläßliche Stärkung der Handelspolitik der Gemeinschaft voraussetzt: die Errichtung eines umfassenden Marktes erfordert auch die Schaffung von Möglichkeiten zu seiner Verteidigung;
 7. stellt fest, daß ein Scheitern einen horrenden Preis in Form von verringertem Wirtschaftswachstum, höherer Arbeitslosigkeit und niedrigerem Lebensstandard sowie einem ständigen Nachlassen der internationalen Wettbewerbsfähigkeit Europas in Industrie und Handel fordern wird;
 8. verweist insbesondere auf die gravierenden Nachteile interner Handelsschranken für kleine und mittlere Unternehmen sowie für die Entwicklung der europäischen Industrie im Bereich der neuen Technologien, das heißt für eben jene Sektoren, die aller Voraussicht nach in Zukunft Arbeitsplätze schaffen werden;
 9. betont ferner, daß die Beseitigung von „Bagatellschranken“, die sich im täglichen Leben der Bürger auswirken, für die politische Zukunft der Gemeinschaft ebenso wichtig ist wie die Beseitigung von Handelsschranken für ihre wirtschaftliche Zukunft;
 10. nimmt die Absicht der Kommission zur Kenntnis, dem Rat eine Mitteilung über Möglichkeiten zur Verbesserung der europäischen Industriestruktur vorzulegen; fordert die Kommission auf, die Schlußfolgerungen aus dieser Analyse zu ziehen und die erforderlichen Vorschläge zu unterbreiten;

Ein Programm für einen einheitlichen Markt

11. stellt fest, daß die Antwort der Kommission auf seine oben genannte Entschließung vom 9. April 1984 in dem „Konsolidierungsprogramm“ vom 13. Juni 1984 bestand, das mehr als 120 Vorschläge für 1984 oder 1985 vom Rat anzunehmende Rechtsvorschriften enthielt;

12. bedauert, daß lediglich die Hälfte der für 1984 und bisher praktisch keiner der für 1985 aufgezählten Vorschläge vom Rat angenommen wurden;
13. ersucht die Kommission, ihre Verpflichtung auf das „Konsolidierungsprogramm“ insgesamt zu bestätigen;
14. kommt jedoch zu dem Schluß, daß für die Jahre bis 1992 eine neue, umfassendere Strategie entwickelt werden muß, in die dieses „Konsolidierungsprogramm“ einbezogen ist;
15. kommt ferner zu dem Schluß, daß diese Strategie mehr enthalten muß als eine Aufzählung notwendiger Maßnahmen; erwartet von der Kommission, daß sie dem Rat einen Fälligkeitsplan mit der Angabe der Prioritäten und der Wechselbeziehung zwischen den in den verschiedenen Bereichen durchzuführenden Maßnahmen vorlegt, wozu sie sich in ihrem Arbeitsprogramm für 1985 verpflichtet hat;
16. weist insbesondere auf die Möglichkeit hin, zusammenhängende Vorschläge in „Paketen“ zusammenzufassen, ein Verfahren, das bei der Annahme von 15 Richtlinien zur Beseitigung technischer Handelshemmnisse im September 1984 erfolgreich angewandt wurde;
17. betont in diesem Zusammenhang die wichtige Aufgabe des Binnenmarktrates, der die Tätigkeit anderer Räte in diesem Bereich koordinieren sollte, insbesondere des Rates der Verkehrsminister und der Räte, die sich mit den steuerlichen Hemmnissen befassen;
18. hält es im Hinblick auf eine termingerechte Verwirklichung des Programms für entscheidend, daß der Rat seine Beschlußfassungskapazitäten erheblich verbessert, begrüßt deshalb die im Abschlußbericht des Dooge-Ausschusses zum Ausdruck gebrachte Bereitschaft der Regierungen aller Mitgliedstaaten, häufiger Mehrheitsbeschlüsse zu akzeptieren, und fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, sich dazu zu verpflichten, bei den Maßnahmen, die in dem Programm zur Verwirklichung des Binnenmarktes vorgesehen sind, die Entscheidung mit qualifizierter Mehrheit zu akzeptieren;
19. fordert die Kommission auf, den Einsatz von Rechtsinstrumenten vorzuschlagen, die vom Rat in der Regel ohne weiteres angenommen werden können (so daß zum Beispiel die Notwendigkeit langwieriger Aussprachen über technische Anhänge entfällt);
20. stellt fest, daß das Programm zur Schaffung eines einheitlichen Binnenmarktes parallel zu dem Übergangszeitraum für die Erweiterung ablaufen wird, und ersucht deshalb die Kommission, eindeutig darzulegen, wie die beiden Verfahren zu koordinieren sind, insbesondere die mögliche Anwendung von Schutzklauseln;

Überschreiten von Binnengrenzen

21. ist der Ansicht, daß eine der Voraussetzungen für die Konsolidierung und die Entwicklung des Binnenmarkts – insbesondere im Hinblick auf den baldigen Beitritt Spaniens und Portugals zur Gemeinschaft – die Verstärkung und Wiederbelebung der Gemeinschaftspolitik für das Verkehrs- und das Kommunikationswesen im allgemeinen gemäß dem Geist und Buchstaben der Artikel 74 und 75 der Römischen Verträge ist, die bisher nur unzureichend in die Praxis umgesetzt wurden, was der Gerichtshof in seinem Urteil vom 22. Mai 1985 bestätigte;
22. stimmt mit der Kommission darin überein, daß die Kontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft „der deutlichste und schockierendste Beweis“ dafür sind, daß der Binnenmarkt nicht vollständig verwirklicht wurde, und stimmt ferner voll und ganz der Auffassung zu, daß das Endziel ihre „endgültige Abschaffung und nicht nur die Vereinfachung“ sein muß;
23. weist in diesem Zusammenhang auf die Gefahr hin, daß kurzfristige „Verbesserungen“ der Grenzkontrollen – beispielsweise der Einsatz von Computern mit Konsolen zur Dateneingabe für die Paßkontrolle – ihre Abschaffung auf lange Sicht erschweren könnten; fordert daher die Gemeinschaft und die Mitgliedsländer auf, Computereinrichtungen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft abzubauen und keine neuen dort aufzustellen; statt dessen soll die Gemeinschaft sich darauf konzentrieren, ein gemeinsames Computerprogramm zur Abwicklung des Außenhandels an den Außengrenzen zu entwickeln; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Zahl der Zollbeamten nicht zu erhöhen, da kurzfristig eine Politik der Umverteilung des Personals im Rahmen der Verstärkung der Kontrollen an den Außengrenzen der Gemeinschaft durchgeführt werden muß;
24. kann nicht hinnehmen, daß die, zweifellos wichtigen, vorbeugenden Maßnahmen gegen den Drogenhandel als Rechtfertigung für das gegenwärtige Ausmaß der Kontrolle von Waren und Personen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft dienen, da die Festnahme von Drogenhändlern in der Regel aufgrund von Nachrichtentätigkeit und nicht anhand von Stichproben erfolgt;
25. fordert die Kommission auf, eine Untersuchung über die Modalitäten der Ausstellung des Europäischen Passes durch die Mitgliedstaaten, die sich verpflichtet haben, ihn ab 1. Januar 1985 auszustellen, durchzuführen;
26. vertritt ferner die Ansicht, daß die auf Gemeinschaftsebene unternommenen Bemühungen (Koordinierung der Aktion der Mitgliedstaaten) im Hinblick auf die uneingeschränkte Anerkennung des Europäischen Passes durch die Regierungen der Drittländer, die dieses Dokument nicht kennen oder

vorgeben, es nicht zu kennen, unverzüglich eingeleitet werden müssen, um die vor kurzem festgestellten Ablehnungsgründe auszuschließen;

a) *Personenverkehr*

27. fordert den Rat auf, bei der Schaffung eines Europa der Bürger einer zweckmäßigen und leistungsfähigen Abwicklung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs auf der Straße, auf der Schiene, in den Häfen und auf den Flughäfen Priorität zuzuerkennen;
28. bekräftigt seine Unterstützung des Richtlinienentwurfs zur Erleichterung der für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten geltenden Kontrollen und Formalitäten an den innergemeinschaftlichen Grenzen als einen ersten Schritt auf dem Weg zur völligen Abschaffung solcher Kontrollen, bedauert aber, daß der Rat auf seiner letzten Tagung keine Einigung erzielen konnte und fordert eine weitere Tagung des Rates, so daß die Richtlinie dennoch an allen Binnengrenzen zum 1. Juli 1985 in Kraft gesetzt werden kann;
29. befürwortet insbesondere die Abschaffung der Paßkontrollen für Gemeinschaftsbürger beim Überschreiten von Binnengrenzen der Gemeinschaft;
30. befürwortet ferner die Abschaffung doppelter Kontrollstellen an Landesgrenzen, an denen dies noch nicht geschehen ist, als einen Schritt auf dem Weg zur völligen Abschaffung der Kontrollstellen;
31. bekräftigt die in seiner Entschliebung vom 9. April 1984 erhobene Forderung nach erleichtertem Grenzübertritt für Bewohner und Arbeitnehmer in Grenzregionen und fordert die Abschaffung eines Systems, nach dem Bewohnern von Grenzregionen Geldbußen auferlegt werden können, wenn sie ohne Sondergenehmigung „einfache“ Grenzübergänge benutzen;
32. ist angesichts der Befürchtungen der Regierungen einiger Mitgliedstaaten, daß die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen – insbesondere in Häfen und Flughäfen – die Gefahr erhöht, daß Verbrecher, illegale Einwanderer, Terroristen und Drogenhändler unentdeckt einreisen, der Auffassung, daß
 - die Kontrolle von Staatsangehörigen aus Drittländern so bald wie möglich von den Binnengrenzen an die Außengrenzen der Gemeinschaft verlegt werden muß;
 - diese Maßnahme die Harmonisierung der Politik der Mitgliedstaaten in bezug auf Ausländer, Visa, Wanderarbeitnehmer, Einwanderer, Flüchtlinge und Asylbewerber voraussetzt;
 - die Mitgliedstaaten eine weitaus engere Zusammenarbeit in Fragen der öffentlichen Sicherheit und der Bekämpfung des Drogenhandels entwickeln müssen;

33. bekräftigt, daß bis 1992 der Begriff der „Gemeinschaftsstaatsangehörigkeit“ fest etabliert sein und allen Bürgern das Recht verleihen sollte, in alle Mitgliedstaaten frei einzu-reisen, dort zu arbeiten und zu wohnen, die Sozialversiche-rungsleistungen in Anspruch zu nehmen und auf derselben Grundlage wie ein Inländer besteuert zu werden, und daß bis dahin außerdem die Entsprechung und gegenseitige Anerkennung von Diplomen erreicht sein sollte;
34. begrüßt deshalb die Einigung des Europäischen Rates über die Empfehlung des Ad-hoc-Ausschusses „Europa der Bür-ger“ über die Anerkennung des allgemeinen Niederlas-sungsrechts für alle Bürger der Gemeinschaft, vertritt jedoch die Ansicht, daß dies 1992 nicht mehr vom Nachweis ange-messener Einkünfte oder Krankenversicherung abhängig sein sollte, und fordert den Rat auf, seinen Verpflichtungen nachzukommen und die Richtlinienvorschläge [KOM (79) 215, KOM (80) 358] über das Niederlassungsrecht anzu-nehmen;

b) Warenverkehr

35. begrüßt den Beschluß über die Einführung eines einheit-lichen Verwaltungsdokuments für den Warenverkehr inner-halb der Gemeinschaft, das die bis zu 70 unterschiedlichen Dokumente, die gegenwärtig in Gebrauch sind, ersetzen wird; stellt fest, daß das Dokument immer noch 48 Punkte enthält, das vergleichbare Benelux-Dokument hingegen 17, und besteht darauf, daß bei der Vereinfachung und auf dem Wege zu einer Einigung über die anzuwendenden Normen weitere Fortschritte erzielt werden; betont, daß es von gro-ßer Wichtigkeit ist, die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten, die Vorlage zusätzlicher Dokumente zu verlangen, auf ein Minimum zu beschränken;
36. weist jedoch darauf hin, daß die an den Grenzen zu kontrol-lierenden Unterlagen so bald wie möglich durch den direk-ten Datenaustausch zwischen Computern mit Standort in den verschiedenen Mitgliedstaaten ersetzt werden sollten; betont die sich daraus ergebende Bedeutung des Programms zur Kooperation bei der Automatisierung der Daten und der Dokumentation über Ein- und Ausfuhren („CADDIA“) und der koordinierten Entwicklung computergestützter Verwal-tungsverfahren (CD-Projekt); ist davon überzeugt, daß die erforderlichen Kontroll- und Informationsaufgaben für den europäischen Binnenhandel aufgrund einer Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Behörden und Firmen der Mitgliedsländer mit Hilfe von Datenverarbeitungssyste-men durchgeführt und fern von der Grenze abgewickelt werden können;
37. fordert insbesondere die Kommission auf, nachzuweisen, daß das CADDIA-Vorhaben auf die Erledigung der Formali-täten an den Außengrenzen, nicht den Binnengrenzen der

Gemeinschaft, sowie auf die Beseitigung aller Formalitäten an den Binnengrenzen abgestellt ist;

38. weist erneut darauf hin, wie wichtig die Verlagerung von Veterinär-, Pflanzenschutz- und Futtermittelkontrollen und ähnlichen Überprüfungen von den Binnengrenzen ins Landesinnere ist; betont, daß die gegenseitige Anerkennung der einschlägigen nationalen Kontrollen und Bescheinigungen Voraussetzung dafür ist, und ersucht die Kommission, über die weitere Entwicklung Bericht zu erstatten;
39. unterstützt die Empfehlung des Ausschusses für ein Europa der Bürger, die Freigrenzen für versteuerte Waren und die Freigrenzen für versteuerte Stillweine zum 1. Juli 1985 um 25 % anzuheben; merkt jedoch an, daß
 - dadurch lediglich der reale Wert der Freigrenze wieder den vor 20 Jahren geltenden Stand erreichen wird;
 - zur Vermeidung von Diskriminierungen alle Freigrenzen für versteuerte Waren angehoben werden sollten;
 - diese Freigrenzen nicht nur zur Verhinderung eines realen Wertverlustes regelmäßig überprüft, sondern bis 1992 parallel zur Steuerharmonisierung allmählich ad infinitum ausgeweitet werden sollten;
 - die Kommission deshalb einen Zeitplan für die kontinuierliche Ausweitung der Freigrenzen ausarbeiten sollte;
40. stimmt ferner der Empfehlung des Ausschusses für ein Europa der Bürger zu, die Steuerfreigrenze für kleine Postsendungen ab 1. Juli 1985 auf 100 ECU anzuheben, ist jedoch der Ansicht, daß durch eine regelmäßige Anhebung mehr erreicht werden sollte als die Erhaltung ihres realen Wertes;
41. begrüßt das Neue Gemeinschaftsinstrument als wichtigen Schritt in Richtung auf die Ablösung der Kontrollen an den Binnengrenzen durch gemeinsame Kontrollen an den Außengrenzen der Gemeinschaft; betont jedoch, daß ein Mißbrauch für protektionistische Zwecke unvermeidbar ist;
42. tritt dafür ein, daß bis 1992 die nationalen Zolldienststellen durch einen Gemeinschaftszolldienst abgelöst werden;
43. fordert die Kommission auf, eine Untersuchung über die in den Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften oder Leitlinien für das Verhalten von Zollbeamten und über das Verfahren für die Behandlung von Beschwerden von Bürgern durchzuführen und dem Parlament darüber zu berichten;
44. fordert die Kommission auf, sofern zwischen den einzelnen Ländern bei solchen Vorschriften oder Leitlinien starke Unterschiede bestehen sollten, eine Empfehlung auszuarbeiten für 1.) einen Verhaltenskodex für Zollbeamte und 2.) grundlegende Bestimmungen für ein nationales Verfahren für die Behandlung von Beschwerden;

45. stellt fest, daß die für den Warenssektor in den Ziffern 29 bis 37 aufgeführten Grundsätze auch für landwirtschaftliche Erzeugnisse gelten;

c) Verkehr

46. bekräftigt als eines der Hauptziele der Gemeinschaft die Verwirklichung eines möglichst freizügigen Verkehrsmarkts als wesentliches Element für die Schaffung eines gemeinsamen Binnenmarkts;
47. ist in diesem Zusammenhang der Ansicht, daß folgende Maßnahmen erforderlich sind:
- a) die Abschaffung aller noch für den Güter- und Personenverkehr in den Mitgliedstaaten bestehenden Diskriminierungen;
 - b) die Gewährleistung optimaler Wettbewerbsbedingungen für die verschiedenen Verkehrsarten;
 - c) die Abschaffung der Kontingente im grenzüberschreitenden Verkehr, die sich aus unterschiedlichen Steuergesetzen ergeben;
 - d) der Ausbau der Infrastrukturen und des Dienstleistungsnetzes zwecks rationeller Nutzung des Raums in der Gemeinschaft, um die Probleme der Ballungsgebiete zu lösen und die Effizienz der Ausgleichspolitik für die weniger begünstigten Gebiete zu erhöhen, für die die Mitgliedstaaten weitere Ansiedlungsmaßnahmen im zivilen und wirtschaftlichen Bereich vorsehen;
48. hält es zu diesem Zweck für unerlässlich, unmittelbar die Maßnahmen für eine entschiedene Liberalisierung des Marktes gemeinsam mit denen zur Harmonisierung der steuerlichen, sozialen und technischen Kosten zu fördern, wie es das Parlament in seiner Stellungnahme vom 16. Dezember 1983 zur Entwicklung einer gemeinsamen Verkehrspolitik gefordert hat¹⁾; die Gemeinschaftsaktion muß also im Rahmen eines programmatischen und normativen Prozesses erfolgen, der geeignet ist, ein konsequentes Vorgehen und die Integration der Maßnahmen, die für die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten von Interesse sind, zu gewährleisten;
49. begrüßt die Ende 1984 angenommenen Maßnahmen für den Straßengüterverkehr, insbesondere den Beschluß über die Erweiterung der Gemeinschaftskontingente über einen Fünfjahreszeitraum; fordert raschere Fortschritte, damit ein wirklicher Binnenmarkt in diesem Bereich geschaffen wird, was die vollständige Abschaffung des Quotenprinzips bedeutet; stellt fest, daß bei den jetzigen Fortschritten die Verwirklichung eines tatsächlichen Binnenmarktes bis 1992 absolut illusorisch ist;

¹⁾ ABL Nr. C 10 vom 19. Januar 1984, S. 309

50. bedauert insbesondere, daß über die Gewährung der Steuerbefreiung für den Inhalt von Kraftstofftanks von Nutzfahrzeugen keine Einigung erzielt wurde, und schließt sich der Auffassung des Ausschusses für ein Europa der Bürger an, daß zumindest für Reisebusse vom 1. Juli 1985 an eine Ausnahmeregelung gelten sollte;
51. weist darauf hin, daß die Steuerbefreiung für den Inhalt von Kraftstofftanks von Nutzfahrzeugen mit Wirkung vom 1. Juli 1984 auf 200 l erhöht wurde; diese Befreiung muß auf den Inhalt eines normalen Kraftstofftanks von Nutzfahrzeugen ausgeweitet werden, wodurch das Messen des Tankinhalts und die heute vom Fahrer bei der Ausreise aus den betreffenden Mitgliedstaaten und der Einreise in die betreffenden Mitgliedstaaten auszufüllenden Formulare abgeschafft werden können;
52. ist der Auffassung, daß die auf die Schaffung eines flexiblen, auf die Befürfnisse der Gemeinschaft abgestimmten und möglichst ungehindert funktionierenden Verkehrssystems ausgerichtete Aktion der Gemeinschaft mit einer Reihe von Harmonisierungsmaßnahmen verbunden werden muß, insbesondere im Bereich der Anpassung der nationalen Abgabensysteme für Nutzfahrzeuge und der Gewichte und Abmessungen von Fahrzeugen; bestehende Beschränkungen müssen so schnell wie möglich aufgehoben werden;
53. weist auf das Versprechen der Kommission hin, „zu gegebener Zeit“ Maßnahmen gegen die komplizierten und restriktiven einzelstaatlichen Regelungen über den Bus- und Reisebusverkehr zu treffen; unterstützt auch hier die Empfehlung des Ausschusses für ein Europa der Bürger, im Personentransport die gesamte Reise zu dem Steuersatz zu besteuern, der an ihrem Ausgangspunkt gilt;
54. hält eine rasche Abwicklung des Personen- und Güterverkehrs durch Österreich, die Schweiz und Jugoslawien u. a. für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes für wichtig; für die heute bestehenden Engpässe muß energisch nach einer Lösung gesucht werden; es ist bedauerlicherweise festzustellen, daß weder die Kommission noch der Rat in den vergangenen Jahren die für dieses Problem nötige Entschlußkraft aufgebracht haben; insbesondere für die schwierige Position von Österreich und Jugoslawien sollte die Gemeinschaft mehr Verständnis aufbringen können;
55. bedauert, daß bei der Anwendung des Memorandums der Kommission zur gemeinsamen Luftverkehrspolitik nur mangelhafte Fortschritte erzielt wurden; begrüßt die jüngsten Vereinbarungen zwischen den Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Niederlande und Luxemburgs zur Freigabe der Preise und unterstützt Maßnahmen zur Durchsetzung der unmittelbaren Anwendbarkeit des Vertrags auf den Luftverkehr;
56. bekräftigt die Bedeutung einer umfassenden Wiederbe-

lebung des Seeverkehrs, der Küstenschifffahrt und der Häfen als effiziente intermodal nutzbare Infrastrukturen;

57. bekräftigt darüber hinaus die Notwendigkeit eines entschiedenen und entschlossenen Vorgehens der Gemeinschaft, um den Eisenbahnverkehr als eine der Grundlagen des Verkehrswesens zu fördern und auch ein koordiniertes Netz von Hochgeschwindigkeitsstrecken zu entwickeln;
58. bestätigt die Notwendigkeit einer Wiederbelebung der Gemeinschaftspolitik auf dem Infrastruktursektor, wobei Maßnahmen gefördert werden sollen, die geeignet sind, die größten „Engpässe“ zu beseitigen, die Hauptverkehrszentren zu entlasten und Verbindungen, die aufgrund von physischen Hindernissen oder der Durchquerung von Drittländern bisher noch nicht bestehen, zu schaffen;

d) Sonstiges

59. fordert erneut eine weitere Ausdehnung der Richtlinie über die vorübergehende Ausfuhr von Waren;
60. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, daß alle Bürger der Gemeinschaft ihr vom Gerichtshof festgelegtes Recht, beim Grenzübergang genügend Devisen mitzuführen, um alle normalen Dienstleistungen bezahlen zu können, wahrnehmen können, ohne hinterher einen Nachweis dafür erbringen zu müssen;

Beseitigung von Steuerschranken

61. begrüßt die Entschlossenheit der Kommission, bei der Steuerharmonisierung, die wesentliche Voraussetzung für die Abschaffung der internen Hindernisse ist, Fortschritte zu erzielen; weist jedoch darauf hin, daß die Beseitigung der Binnengrenzen keine vollständige Harmonisierung der Mehrwertsteuer und der Verbrauchsteuern voraussetzt, sondern eine ausreichende Angleichung dieser Steuern;
62. nimmt zur Kenntnis, daß ~~dieser~~ Schritt den Mitgliedstaaten ein beträchtliches Maß an politischem Mut abverlangen wird, da er die Handlungsfreiheit der einzelstaatlichen Regierungen und Parlamente im Bereich der indirekten Besteuerung einschränken wird;
63. weist darauf hin, daß die Mitgliedstaaten von Zeit zu Zeit erhebliche Änderungen bei den Steuersätzen und dem Anwendungsbereich für Steuern aus Gründen vornehmen, die weniger zwingend sein können als die Notwendigkeit der Vollendung des Binnenmarktes;
64. gelangt zu dem Schluß, daß eine Einschränkung der von einzelstaatlichen Parlamenten ausgeübten Kontrolle über die Besteuerung durch eine verstärkte demokratische Kontrolle auf Gemeinschaftsebene durch das Europäische Parlament ausgeglichen werden muß, insbesondere dort, wo die

Vertragsvorschriften für Gemeinschaftsakte keine verbindliche Anhörung des Parlaments vorsehen;

65. ist der Ansicht, daß die Beseitigung der Mehrwertsteuererhebung an den Binnengrenzen der Gemeinschaft vorrangiges Ziel sein muß; nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, daß der Entwurf der 14. MWSt-Richtlinie gemäß dem „Konsolidierungsdokument“ vom Rat 1984 hätte angenommen werden sollen, daß dieses Ziel jedoch in noch weitere Ferne gerückt ist als vorher;
66. weist auf das von verschiedenen Mitgliedstaaten benutzte Argument hin, daß die aufgeschobene Zahlung der Mehrwertsteuer zu Einnahmeverlusten, einem Cash-flow-Vorteil für die Importeure, Veränderungen des etablierten MWSt-Erhebungssystems und erhöhter Betrugsgefahr führen wird; ist jedoch der Ansicht, daß die aufgeschobene Zahlung der Mehrwertsteuer lediglich vorübergehend Cash-flow-Nachteile für die Mitgliedstaaten bewirkt, was durch Übergangsmaßnahmen ausgeglichen werden kann; vertritt die Auffassung, daß die Auswirkungen der aufgeschobenen Zahlung der Mehrwertsteuer für die Importeure und inländischen Lieferanten hauptsächlich von den geltenden Zahlungsmodalitäten für die Mehrwertsteuer abhängen; stellt im Zusammenhang mit der Betrugsgefahr fest, daß die Erfahrungen in den Benelux-Ländern, wo seit der Einführung der Mehrwertsteuer die aufgeschobene Zahlung angewendet wird, eine solche Gefahr als ungerechtfertigt erscheinen lassen; vertritt die Auffassung, daß zur Beseitigung der Steuerschränken Änderungen am MWSt-Erhebungssystem unausweichlich sind, aber angemessene Übergangsmaßnahmen erfordern; fordert deshalb die Kommission auf, den Einwänden der genannten Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen;
67. stellt fest, daß diese Probleme durch die Änderung des Systems, nach dem Waren, die zu kommerziellen Zwecken von einem Mitgliedstaat in einen anderen versandt werden, bei der Ausfuhr von der Mehrwertsteuer ausgenommen sind und bei der Einfuhr versteuert werden, abgeschwächt wurden, das heißt durch die Einführung eines Systems zur Besteuerung von Waren im Ausfuhrland sowie eines Clearing-Systems, demzufolge diese Einnahmen dem Einfuhrland gutgeschrieben werden;
68. bekräftigt seine Unterstützung des Grundsatzes aus dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache Gaston Schul in bezug auf versteuerte Waren, die von Privatpersonen bei einem Grenzübertritt mitgeführt werden, ist der Auffassung, daß keine weiteren Steuern auf Gebrauchtwaren zu zahlen sein sollten, und unterstreicht seine Forderung nach entsprechenden einschneidenden Änderungen in dem Vorschlag für eine 16. MWSt-Richtlinie;
69. räumt jedoch ein, daß die völlige Abschaffung der Kontrollen von versteuerten Waren aufgrund der unterschiedlichen

Steuersätze vor allem in den Grenzregionen „künstliche“ Handelsströme auslösen könnte, und stimmt der Auffassung der Kommission zu, daß ein Programm zur Harmonisierung der Anwendungsbereiche und Sätze der Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuern ausgearbeitet werden muß;

70. ist der Ansicht, daß die Mitgliedstaaten als ersten Schritt das von der Kommission 1981 vorgeschlagene Verfahren zur vorherigen Information und Konsultation einhalten müssen, so daß Änderungen in den nationalen Steuersystemen nicht mehr ohne Rücksicht auf die Gemeinschaftsdimension vorgenommen werden, und daß sie auch die „Stillhalteverpflichtung“ einhalten sollten, damit sich die Steuerkluft zwischen den einzelstaatlichen Systemen nicht weiter vergrößert;
71. vertritt hinsichtlich der Mehrwertsteuer die Ansicht, daß bei der Aufstellung einer gemeinsamen MWSt-Bemessungsgrundlage ständig Fortschritte erzielt werden sollten: eine allgemeine Verringerung der Steuersätze auf zwei und die Nullrate sowie eine Angleichung der Sätze mit einer jeweiligen Bandbreite von 2 bis 3 %;
72. stellt fest, daß die Angleichung dieser Bandbreiten in einigen Ländern (z. B. Dänemark und Irland) zu Einnahmeeinbußen, in anderen (z. B. Luxemburg) zu Einnahmeerhöhungen führen kann, daß jedoch die meisten innerhalb der Gemeinschaft verkauften Waren bereits mit einem Satz zwischen 14 % und 19 % besteuert werden;
73. begrüßt hinsichtlich der Verbrauchsteuern auf alkoholische Getränke die neuen Initiativen der Kommission und sieht weiteren Fortschritten im Zusammenhang mit dem Grundsatz, daß alle alkoholische Getränke bis zu einem gewissen Grad miteinander im Wettbewerb stehen, erwartungsvoll entgegen; fordert ähnliche neue Initiativen für den Bereich der Abgaben auf Mineralöle und Tabak, unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Parlaments;
74. sieht einer eingehenden Prüfung der Kommissionsanalysen der Auswirkungen der Vorschläge zur Steuerharmonisierung auf die Einkommen erwartungsvoll entgegen;
75. fordert die Kommission auf, dem Rat alsbald einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 83/182/EWG vom 28. März 1983 mit dem Ziel vorzulegen, daß ein EG-Bürger und seine Angehörigen mit einem in seinem Heimatstaat zugelassenen, versteuerten und ggf. verzollten PKW innerhalb der Europäischen Gemeinschaft abgabenfrei und ohne Beschränkungen verkehren können;

Neue Technologien

76. ist der Auffassung, daß das europäische Normensystem durch eine technisch-normative Vereinheitlichung der spezifischen Merkmale und gemeinsame und einheitliche

Vorschriften für neue Erzeugnisse ausgebaut werden muß, insbesondere im Bereich der Telekommunikation und der Spitzentechnologie, und daß der gemeinschaftliche gewerbliche Rechtsschutz als Rahmen für die Gewährleistung von Investitionen im Bereich der neuen Technologien und zur Verhinderung des Mißbrauchs marktbeherrschender Stellungen verwirklicht werden muß;

77. ist der Meinung, daß die Kommission im Zusammenhang mit der Entwicklung neuer Technologien einen Beihilfenkodex aufstellen muß, in dem angegeben wird, welche Art der Unterstützung von vornherein akzeptabel ist;
78. fordert angesichts der Bedeutung fortgeschrittener Technologie und der damit verbundenen hohen Forschungs- und Entwicklungskosten eine wirkliche Öffnung des Binnenmarktes für öffentliche Aufträge; und fordert die Kommission auf zu garantieren, daß dies eine Bedingung für den Erhalt von Gemeinschaftsmitteln, einschließlich Mitteln der EIB, sein soll;
79. hält es für unbedingt notwendig, daß die Kommission und der Rat im Zusammenhang mit Großprojekten die Durchführung solcher Infrastrukturprojekte in die Wege leiten müssen, die eindeutig zur Stärkung der Wirtschaftsstruktur und des Binnenmarktes der Gemeinschaft beitragen und auch unter ökonomischen Aspekten rentabel sind; in diesem Zusammenhang genannt werden können Projekte wie ein europäisches Glasfasernetz für die Telekommunikation, ein Breitbandnetz, eine europäische Hochgeschwindigkeits-Eisenbahnverbindung zwischen den wichtigsten Wirtschaftszentren der Gemeinschaft und verschiedene Tunnelverbindungen; die Möglichkeit für eine Unterstützungsfinanzierung sollte geprüft werden;

Beseitigung technischer und rechtlicher Handelshemmnisse

80. bekräftigt die dringende Notwendigkeit, die Zerstückelung des Gemeinschaftsmarktes durch verschiedene einzelstaatliche Sicherheits- und Gesundheitsnormen sowie sonstige technische Spezifikationen zu beenden wie die doppelte technische Kontrolle von Personenwagen mit Flüssiggasanlage oder von Fahrzeugen für doppelte Nutzungszwecke sowie die Prüfungs- und Zulassungsverfahren; stellt fest, daß diese nichttarifären Hemmnisse einer der Hauptgründe für die mangelnde europäische Wettbewerbsfähigkeit sind;
81. bedauert, daß kein Mitgliedstaat völlig von dem Vorwurf freigesprochen werden kann, Gesundheits- oder Sicherheitsvorschriften als Deckmantel für Protektionismus zu benutzen, fordert deshalb die Kommission auf, wachsam zu sein, Mißbrauch von Artikel 36 des EWG-Vertrags zu verhindern und für die unmittelbare Anwendbarkeit der Artikel 30 bis 34 zu sorgen;

82. bedauert ferner, daß der Fortschritt in Fällen, in denen die Angleichung der technischen Normen auf der Grundlage von Artikel 100 unvermeidlich war, noch nicht einmal mit der Entwicklung in der Technologie Schritt gehalten hat und daß die „Harmonisierung“ selbst häufig nicht als Aufgabe der unterschiedlichen einzelstaatlichen Normen zugunsten einer einzigen Gemeinschaftsnorm, sondern als die Einführung zusätzlicher Bürokratie angesehen wird;
83. ersucht die Kommission, raschestens darüber Bericht zu erstatten, welche Maßnahmen getroffen wurden, um zu verhindern, daß die Mitgliedstaaten ihre dem Vernehmen nach weitgehende Nichteinhaltung der in der Richtlinie 83/198 enthaltenen Bestimmungen über die vorherige Unterrichtung über neue einzelstaatliche Normen fortsetzen;
84. begrüßt insgesamt das „neue Konzept“ der Kommission zur Harmonisierung der technischen Normen, nach der in einer Richtlinie lediglich die wichtigsten Sicherheitsvorschriften und sonstigen Regelungen festgelegt und die Beschreibung technischer Einzelheiten europäischen sowie gegebenenfalls einzelstaatlichen Normeninstituten überlassen werden sollen;
85. ersucht die Kommission jedoch klarzustellen, wie groß ihres Erachtens der Handlungsspielraum gemäß diesem neuen Konzept ist und ob er insbesondere für Normen in den Bereichen Gesundheit und Sicherheit gelten wird;
86. fordert die Kommission auf, so schnell wie möglich anhand von praktischen Beispielen deutlich zu machen, wie sie sich die Ausgestaltung dieses Verfahrens vorstellt; fordert Kommission und Rat dazu auf, bei der Formulierung der Rahmenrichtlinien eine weise Selbstbeschränkung walten zu lassen, da sonst durch eine zu detaillierte Ausgestaltung der Rahmenrichtlinien die Vorteile des neuen Systems wieder rückgängig gemacht werden könnten;
87. erkennt die Risiken des unlauteren Wettbewerbs in einem System der fakultativen Harmonisierung, stellt jedoch fest, daß sie sich für eine Einigung im Rat und somit als Übergangslösung auf dem Weg zur vollständigen Harmonisierung als zweckdienlich erwiesen hat;
88. bedauert, daß die bisherigen Vorschläge der Kommission eine klare Definition der Rolle der europäischen Normeninstitute CEN/CENELEC vermissen lassen; ist der Auffassung, daß die technischen Details von Harmonisierungsrichtlinien nicht von den Dienststellen der Kommission, sondern im Rahmen dieser Normeninstitute ausgearbeitet werden sollen; fordert die Kommission auf, konkrete Vorschläge für die Finanzierung, die personelle Ausstattung und die institutionelle Weiterentwicklung vorzulegen, um sicherzustellen, daß diese in optimaler Weise ihrer Aufgabe gerecht werden können;
89. begrüßt ferner grundsätzlich die Alternative, einzelstaat-

liche Norm oder Normen bis zur Annahme einer europäischen Norm anzuerkennen; nimmt jedoch die Befürchtungen einiger Mitgliedstaaten zur Kenntnis, daß dadurch Länder mit einflußreichen Normenbehörden bevorteilt werden;

90. stellt fest, daß die Befugnis, über detaillierte Spezifikationen zu beschließen, nach dem „neuen Konzept“ bei der Kommission, dem vorgeschlagenen ständigen Ausschuß aus Vertretern der nationalen Regierungen und den Normenorganisationen selbst liegt; fordert die Einführung eines Verfahrens, nach dem das Parlament ständig unterrichtet werden kann und die Möglichkeit erhält, zur Festsetzung europäischer Normen Stellung zu nehmen;
91. bekräftigt, daß die Schaffung europäischer Normen im Bereich der Informationstechnologie besonders wichtig ist, und verurteilt jene Hersteller, die die Entwicklung neuer Normen in der Hoffnung aufhalten, einen Marktvorteil zu wahren;
92. betont, daß die Unternehmen, wenn ihnen aus dem erweiterten Wirtschaftsraum der Gemeinschaft, der für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie auf den Weltmärkten von entscheidender Bedeutung ist, ein Nutzen erwachsen soll, einen rechtlichen Rahmen benötigen, in dem sie ihre Tätigkeiten organisieren und auf europäischer Ebene uneingeschränkt zusammenarbeiten können;
93. begrüßt die Initiative der Kommission für eine Europäische Interessengruppe, deren Aufgabe es ist, die Zusammenarbeit zwischen Klein- und Mittelbetrieben in den verschiedenen Mitgliedstaaten zu fördern;
94. fordert den Rat nachdrücklich auf, die innergemeinschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Firmen durch die unverzügliche Annahme des Pakets der vorgeschlagenen Richtlinien über die Unternehmensbesteuerung zu erleichtern, in denen Unternehmenszusammenschlüsse und Betriebsaufteilungen, die Besteuerung von Mutter- und Tochtergesellschaften und die Abschaffung der Doppelbesteuerung geregelt sind;
95. fordert den Rat auf, die Beratungen über die vorgeschlagene Warenzeichenverordnung der Gemeinschaft umgehend abzuschließen;
96. fordert die Kommission auf, die Inkraftsetzung der Übereinkunft über ein Gemeinschaftspatent in den Mitgliedstaaten sicherzustellen, die diese Übereinkunft ratifizieren können;
97. betont, daß es notwendig ist, die kleinen und mittleren Betriebe in das Marktgeschehen einzubeziehen und diesen Betrieben somit die Möglichkeit zur Expansion zu geben, die eine Garantie für die Schaffung von Arbeitsplätzen darstellt; beauftragt in Anbetracht der Besonderheit dieser Betriebe die Kommission, Vorschläge für die Erleichterung des Zugangs der KMB zum Binnenmarkt zu unterbreiten;

Freier Dienstleistungs- und Kapitalverkehr

98. stellt fest, daß fast 60 % aller Arbeitnehmer in der Gemeinschaft im Dienstleistungssektor beschäftigt sind, daß jedoch bisher kaum Fortschritte bei der Schaffung eines echten Binnenmarktes für Dienstleistungen erzielt wurden;
99. begrüßt die Fortschritte auf dem Wege zur Gewährleistung des Niederlassungsrechts in bestimmten Bereichen; weist jedoch darauf hin, daß ein echter Binnenmarkt für Dienstleistungen erst geschaffen wird, wenn auch das Recht auf grenzüberschreitende Dienstleistungen gewährleistet ist;
100. hält eine möglichst rasche Inventarisierung der in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Beschränkungen im Zusammenhang mit der Verwirklichung eines freien Kapitalmarktes und des freien Kapitalverkehrs für sehr wichtig; der Währungsausschuß wird ersucht, sich an der unverzüglichen Durchführung einer solchen Inventarisierung zu beteiligen;
101. hält es, um zu einer progressiven Öffnung der Kapitalmärkte zu gelangen, für notwendig, die Anwendung von Schutzklauseln soweit wie möglich einzuschränken und die bei Wertpapieren angewandten Restriktionen stufenweise, aber endgültig abzubauen, um einen echten europäischen Markt des Risikokapitals zu schaffen;
102. stellt fest, daß die Vereinigten Staaten im internationalen Versicherungswesen einen Marktanteil von 28 % haben, die Gemeinschaft lediglich von 8 %; fordert deshalb rasche Fortschritte bei der Annahme der dem Rat vorliegenden Richtlinienentwürfe über das Versicherungswesen, damit ein wettbewerbsfähiger europäischer Versicherungsmarkt geschaffen werden kann;
103. begrüßt den Richtlinienvorschlag über Hypothekenkredite als eine einfache und wirksame Methode zur Schaffung eines freien Binnenmarktes in diesem Bereich;
104. befürwortet die endgültige Umwandlung der ECU von einem Instrument mit vorwiegend finanzieller Funktion in ein Instrument für Handelstransaktionen, das nicht nur im innergemeinschaftlichen sondern auch im außergemeinschaftlichen Verkehr, insbesondere in den Ländern, mit denen die Gemeinschaft Wirtschafts- und Kooperationsabkommen abgeschlossen hat, eingesetzt wird; befürwortet ferner die verstärkte Verwendung der ECU als Bezugswährung im Versicherungs- und Hypothekenwesen als gerechte Lösung für die Aufteilung des Wechselkursrisikos;
105. spricht sich für völlig gleichen Zugang aller Gemeinschaftsbürger zu den Banksystemen der einzelnen Mitgliedstaaten sowie für einen völlig freien Dienstleistungsverkehr auf dem Kredit- und Versicherungssektor im gesamten Gemeinschaftsgebiet ohne die derzeitigen nationalen Schranken aus;

106. unterstützt den Ausschuß für ein Europa der Bürger bei der Forderung nach Intensivierung der Bemühungen um die Anerkennung beruflicher und technischer Qualifikationen;
107. fordert größere Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms der Kommission zur finanziellen Integration in der Gemeinschaft;
108. fordert insbesondere die rasche Annahme des Vorschlags über Mindestvorschriften für „Organismen für gemeinsame Anleger in Wertpapieren“ (UCITS), wodurch den Gemeinschaftsbürgern die Möglichkeit eröffnet wird, sich an beliebigen Investitionsformen wie Investmentfonds zu beteiligen;
109. ersucht die Kommission, dafür zu sorgen, daß die von Finanzinstituten erhobenen Gebühren für die Überweisung von Geldbeträgen zwischen Mitgliedstaaten im Vergleich zu den Überweisungsgebühren innerhalb eines Mitgliedstaats nicht übermäßig hoch sind;
110. fordert, daß die durch Wechselkurskontrollen verursachten Einschränkungen des freien Kapitalverkehrs innerhalb der Gemeinschaft als Teil einer koordinierten Politik zur Entwicklung des Europäischen Währungssystems abgeschafft werden; würde insbesondere ein Programm unterstützen, das
 - für Kontrollen, die aufgrund der Schutzklauseln (Artikel 73 und 108 Absatz 3 des Vertrags) durchgeführt werden, eine strenge zeitliche Begrenzung einführt;
 - die Anwendung dieser Klauseln auf die Verhinderung spekulativer Kapitalbewegungen beschränkt;
 - als Fernziel die Schutzklauseln durch die Entwicklung einer Währungssolidarität ersetzt;

CADDIA und das CD-Projekt

111. betont, wie wichtig es ist, daß das CD-Projekt sich nicht nur auf die EG-Länder bezieht, sondern auch auf die wichtigsten Handelsverbindungen in Europa, insbesondere die Transitländer, wie Österreich, die Schweiz und Jugoslawien; ersucht die Kommission, aber trotzdem klarzustellen, inwieweit die Einbeziehung des Außenhandels der Mitgliedstaaten in das CD-Projekt die Umstellung im innergemeinschaftlichen Handel auf Computer hinauszögert;
112. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Statistik zwischen den Mitgliedstaaten vom 26. Januar 1983 dahin zu ergänzen, daß die noch bestehenden nationalen Unterteilungen in die EG-Statistik NIMEXE integriert werden, und zwar spätestens im Zusammenhang mit der ohnehin für 1987 vorgesehenen Einführung einer neuen Zollnomenklatur;
113. ersucht die Kommission, darüber zu berichten, welche Fortschritte mit einer Einigung über Normen für den Datenaustausch erzielt wurden;

114. ersucht die Kommission ferner, über die Lage bei der Einstellung erfahrener Zollsystemanalytiker und über die Haushaltslage Bericht zu erstatten;

Schlußfolgerungen: Fortschritte bei der Überwachung

115. stellt fest, daß ein echter uneingeschränkter Binnenmarkt bis 1992 nur verwirklicht werden kann, wenn der festgelegte Zeitplan Jahr für Jahr eingehalten wird, und daß ein Scheitern in einem Bereich zu Engpässen führen könnte, die das gesamte Programm gefährden;
116. vertritt deshalb die Auffassung, daß das Parlament die Fortschritte in den einzelnen Bereichen durch Beschaffung von Informationen darüber, welcher Mitgliedstaat bzw. welche Mitgliedstaaten einen speziellen Vorschlag blockiert bzw. blockieren, überwachen muß, um gegebenenfalls Druck ausüben zu können;
117. fordert die Kommission auf, in ihren Bemühungen fortzufahren, indem sie zum einen ständig Druck auf den Rat ausübt und zum anderen alle Möglichkeiten des EWG-Vertrags ausschöpft, um die festgelegten Ziele zu erreichen;
118. behält sich das Recht vor, zur gegebenen Zeit die erforderlichen Schlußfolgerungen aus der Überprüfung der Bedingungen zu ziehen, unter denen ihm gegebenenfalls Aktionsmittel auf rechtlichem Gebiet zuerkannt werden, insbesondere durch das Urteil des Gerichtshofs über die Untätigkeitsklage, um seine Rolle bei der Verwirklichung des Binnenmarktes zu stärken;
119. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.